

Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken

- Schulordnung
- Entgelteordnung
- Entgelte-Verzeichnis

Schulordnung

§ 1 – Aufgabe

Die Musikschule ist eine städtische Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie wendet sich an alle

- die eine instrumentale und / oder vokale Ausbildung in Anspruch nehmen,
- die nach Möglichkeiten gemeinsamen Singens und Musizierens suchen und
- die sich musikalisch weiterbilden wollen.

Die Musikschule betreibt Begabtenfindung und –förderung, regt zum Laien- und Liebhabermusizieren an und dient zugleich der vorberuflichen Fachausbildung.

Es gibt unterschiedliche, aufeinander abgestimmte Unterrichtsformen, wie Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht. Kurse und Projekte verschiedenster Art vervollständigen das Angebot.

Die Musikschule ergänzt mit ihrem Unterrichtsangebot den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

§ 2 – Aufbau

Die Musikschule ist in folgende Fachbereiche gegliedert:

- Fachbereich I: Elementarerziehung und Percussionsinstrumente
Musikalische Früherziehung, Musikalische
Grundausbildung, Musiktheater, Kinderchor,
- Fachbereich II: Ensemble- und Ergänzungsfächer
Orchester, Chor, Kammermusik, Theorie, Kurse
- Fachbereich III: Vokalmusik
Gesang, Musiktheater, Chor, Korrepetition,
Stimmbildung
- Fachbereich IV: Tasteninstrumente
Klavier, Pfeifenorgel, Cembalo, elektronische
Tasteninstrumente, Akkordeon
- Fachbereich V: Saiteninstrumente
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre,
Mandoline, elektronische Saiteninstrumente
- Fachbereich VI: Blasinstrumente
Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Horn,
Trompete, Oboe, Posaune,

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen. Daher finden die Richtlinien des Verbandes Anwendung.

§ 3 – Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen sind auch für die Musikschule verbindlich.

§ 4 – Unterrichtsbedingungen

1. Regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch wird von den SchülerInnen erwartet. Das Fehlen aus zwingendem Grund (zum Beispiel Krankheit) ist rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin dem Sekretariat der Schule oder der Lehrkraft anzuzeigen. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter die Entschuldigung übernehmen.
Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichts besteht nicht. Bei Erkrankung eines Schülers / einer Schülerin, die länger als vier Wochen andauert und die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt werden muss, kann das Schulgeld für den Zeitraum der Erkrankung erlassen werden.
2. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:
Nach zweimaligem Fehlen hintereinander ergeht eine Benachrichtigung. Bleibt diese unbeantwortet, hat sich die Schulleitung einzuschalten.

Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder Krankheit der Lehrkraft besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erteilung des ausgefallenen Unterrichts.

§ 5 – An- und Abmeldung

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Der Unterrichtsvertrag kommt erst durch Bestätigung der Musikschule zustande. Ein Anspruch auf Unterricht besteht nicht.
2. Anmeldungen sind nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich (1. April und 1. Oktober). Die Anmeldung muss der Musikschule mindestens zwei Monate vorher in rechtsverbindlicher Form vorliegen. Die Aufnahme außerhalb dieser Frist ist nur möglich, wenn die entsprechenden sächlichen und personellen Voraussetzungen an der Musikschule gegeben sind. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall der Schulleiter.

3. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. März und 30. September) mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Zu anderen Terminen können Abmeldungen nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Wegzug, längere Krankheit) angenommen werden.

§ 6 – Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Schulgebäude nicht gestört wird.
2. Das von der Musikschule angesetzte Vorspielen und die Veranstaltungen sind einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Eine Teilnahme daran wird von allen Schülerinnen und Schülern erwartet.

§ 7 – Schulgeld

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulgeldes sind in der Entgelte-Ordnung geregelt.

§ 8 – Instrumente

1. Grundsätzlich wird von jeder Anfängerin / jedem Anfänger erwartet, dass ihr / ihm ein Instrument zur Verfügung steht. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule (unentgeltlich) ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit beträgt in der Regel drei Monate und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
2. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der volljährigen EntleiherInnen bzw. der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Teilnehmerin / der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten.

3. Für Verlust und Beschädigung haben die EntleiherInnen oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Instrumentenversicherung empfohlen.
4. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

§ 9 – Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 10- Aufsicht

1. Der Unterricht wird grundsätzlich nur in den Unterrichtsräumen der Musikschule und ihrer Außenstellen erteilt.
2. Die Schülerinnen und Schüler unterstehen der Schulaufsicht nur innerhalb des Unterrichtsraumes.

§ 11 – Haftung

Die SchülerInnen sind gegen Unfälle in den Unterrichtsgebäuden versichert. Die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter haften neben den SchülerInnen für den der Schule durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise durch SchülerInnen entstandenen Schaden. Sie haben die Schule von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen. Es wird empfohlen, eine entsprechende Privathaftpflicht abzuschließen.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Entgelte-Ordnung

§ 1

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach dem auf der letzten Seite befindlichen Entgeltetarif erhoben.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die in einem Instrumental- oder Vokalfach eingeschrieben sind, ist die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern beitragsfrei.

§ 2

Zur Zahlung sind die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen stellvertretend die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich auf die Dauer eines Schulhalbjahres (01.04. bis 30.09. bzw. 01.10. bis 31.03.) und sind in monatlichen Raten zum 1. des jeweiligen Monats fällig.

§ 4

Ermäßigungen werden nur auf Antrag zu Beginn des darauffolgenden Monats gewährt.

1. Familienermäßigung

Das Entgelt für die Teilnahme am Einzelunterricht ermäßigt sich für das zweite Familienmitglied um 20 %, für das dritte um 30 % und ab dem vierten Mitglied um 40 % unter der Voraussetzung, dass ein Familienmitglied eine volle Wochenstunde Einzelunterricht erhält.

2. Sozialermäßigung

Der Sozialermäßigung bei abhängig Beschäftigten sind die Sozialhilfesätze zugrunde gelegt. SchülerInnen, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Bei Einkommen bis zu

- 100 % des Richtsatzes = 20 % Ermäßigung
- 75 % des Richtsatzes = 30 % Ermäßigung
- 50 % des Richtsatzes = 50 % Ermäßigung

Bei SchülerInnen, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Bei Vorlage eines gültigen städtischen Sozialpasses ist das Einkommen nicht mehr zu belegen. Es ist dann eine 50%ige Ermäßigung zu gewähren.

Die Ermäßigung ist befristet auf die Gültigkeitsdauer des Sozialpasses und kann durch Vorlage eines neuen Sozialpasses verlängert werden.

§ 5

Rückerstattungen

Bei von der Musikschule verantworteter Unterrichtsausfall von mehr als zwei Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr wird ab der 3. Einheit erstattet. Die Erstattung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

§ 6

Diese Entgelte-Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Monatliche Entgelte

der Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken

ab 01.10.2010*

Unterrichtseinheit / Woche

Einzelunterricht

1,0 Unterrichtsstunde (45 Minuten)	88,00 €
0,5 Unterrichtsstunde (25 Minuten)	56,00 €

Gruppenunterricht

2er-Gruppe (45 Minuten)	56,00 €
3er-Gruppe (45 Minuten)	32,00 €
4er-Gruppe (45 Minuten)	25,00 €

Eltern-Kind-Gruppe (45 Minuten) 25,00 €

Musikalische Früherziehung (60 Minuten) 28,00 €

Musikalische Grundausbildung (60 Minuten) 28,00 €

Musiktheater (60 Minuten) 15,00 €

Studienvorbereitende Ausbildung (90 Minuten) 50,00 €

Ensembles- und Ergänzungsfächer (45 Minuten)
für Externe 17,00 €

Die aufgeführten Beträge verstehen sich als monatliche Raten der in § 3 der Entgelteordnung erwähnten Semesterentgelte.

Abweichend von der in §11 und 12 der Schulordnung angegebenen Fristen ist die Unterrichtsdauer in der Elementaren Musikpraxis wie folgt:

Eltern-Kind-Gruppen im Haus:

Beginn nach den Sommerferien und Beendigung zum Ende des Monats, in dem die Saarländischen Sommerferien beginnen.

Musikalische Früherziehung (MFE) und Grundausbildung (MAG) im Haus:

Beginn nach den Sommerferien und Beendigung nach zwei Jahren zum Ende des Monats, in dem die Saarländischen Sommerferien beginnen.

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Beginn zum 1. Oktober eines Jahres und Beendigung im Folgejahr zum Ende des Monats, in welchem die Saarländischen Sommerferien beginnen.

Musiktheater

(Gespräch mit Esther, wie die Dauer zu regeln ist, z.B. vom 1. Oktober bis Ende Juni.)

Für Kooperationsvereinbarungen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

*Stadtratsbeschluss vom 16.03.2010